



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **11/2012**

**Praktikumsordnung für den
Bachelorstudiengang Gerontologie**

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie

3

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie

Beschlossen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 15. Sitzung vom 14.03.2012.

Inhalt:

- § 1 Funktion und Zielsetzung
- § 2 Aufbau und Struktur
- § 3 Dauer und Umfang
- § 4 Praktikumsfelder
- § 5 Beratung, Betreuung und Organisation des Praktikums
- § 6 Lehrveranstaltung zum Praktikum

§ 1

Funktion und Zielsetzung

¹Der Praxisanteil als integrierendes Element des Bachelorstudiengangs soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in gerontologische Arbeitsfelder einführen. ²Es dient

1. der Berufsfeldorientierung: Die Studierenden erhalten einen Einblick in mögliche Berufs- und Arbeitsfelder und reflektieren in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation und ihre künftige Berufsrolle. Sie erwerben praktische Kenntnisse in den spezifischen Arbeitsformen und gewinnen Erfahrungen im interaktiven Umgang mit Adressatinnen und Adressaten;
2. der Integration von im Studienverlauf in den unterschiedlichen Fachgebieten erworbenen theoretischen Kenntnissen und der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen der Gerontologie.

³Daneben sollen die Studierenden, zur individuellen Akzentuierung ihres weiteren Studiums, theoretische Defizite erkennen und weiterführende Fragestellungen entwickeln. ⁴In einem Seminar zum Praktikum findet die Aufarbeitung und systematische Reflexion der in der Praxis vorgefundenen Strukturen und der gewonnenen Einsichten statt.

§ 2

Aufbau und Struktur

¹Der berufspraktische Studienanteil wird als studienbegleitende Modulprüfung gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie mit 15 CP bewertet. ²Das Modul setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Ableistung eines Praktikums im Umfang von insgesamt 10 Wochen,
2. Anfertigung eines Berichtes zum Praktikum,
3. Teilnahme an einem Seminar zum Praktikum,
4. Präsentation der grundlegenden Erkenntnisse aus dem Bericht zum Praktikum.

§ 3

Dauer und Umfang

¹Die Studierenden haben gemäß § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie im Rahmen ihres Studiums einen Praxisanteil im Umfang von insgesamt zehn Wochen in Vollzeitbeschäftigung abzuleisten. ²Die Studierenden sollen das Praktikum im Regelfall in einem zusammenhängenden Block leisten. ³Ausnahmsweise kann das Praktikum bei entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer in Teilzeit absolviert werden oder es können zwei Praktika im Umfang von 4 und 6 bzw. zweimal 5 Wochen in Vollzeit geleistet werden, wenn

- die Studierenden in die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen eingebunden sind,
- die Studierenden vergleichbare Sachverhalte nachweisen

und aus diesem Grunde ein Blockpraktikum im Umfang von zehn Wochen nicht leisten können.⁴Das Praktikum ist während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten und soll zwischen dem zweiten und dritten oder dem vierten und fünften Semester absolviert werden.⁵Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.

§ 4

Praktikumsfelder

¹Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig.²Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung.³Das Praktikum kann in gerontologisch relevanten Einrichtungen und Diensten abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist.⁴Auslandspraktika sind erwünscht.⁵Im Bachelorstudiengang Gerontologie müssen Praktika in Praxisfeldern mit nachweislich gerontologischem Bezug absolviert werden, in denen Arbeit mit alten Menschen geleistet oder Arbeit für alte Menschen geplant, organisiert und untersucht wird.⁶In Betracht kommen insbesondere:

- stationäre, teilstationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen,
- Altenberatungsstellen,
- Einrichtungen der offenen Altenarbeit,
- Altenbildungseinrichtungen,
- Altenhilfe-/Sozialplanungsstellen bei Kommunen, Verbänden, freien Planungsbüros,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

⁷Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.⁸Dies gilt auch für Praxisanteile, die Studierende im Ausland ableisten wollen.

§ 5

Beratung, Betreuung und Organisation des Praktikums

(1) ¹Die Beratung und Betreuung der Studierenden in Praktikumsfragen sowie die Organisation und Koordination der Praxisanteile obliegen der/dem Praktikumsbeauftragten.²Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Praktikantinnen und die Praktikumsstelle.³Die/der Praktikumsbeauftragte wird auf Vorschlag des Instituts für Gerontologie durch die Hochschulleitung **benannt**.

(2) ¹Die/der Praktikumsbeauftragte hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordination der Praktika,
- Beratung und Hilfestellung bei der Wahl und Beschaffung von Praktikumsstellen,
- Entscheidung über Alternativen zum durchgängigen Blockpraktikum nach § 3 Satz 3,
- Aufbau und Verwaltung einer Praktikumsbörse.

²Die/der Praktikumsbeauftragte bietet jeweils im Wintersemester eine Informationsveranstaltung für die Studierenden zur Vorbereitung des Praktikums an, in der Grundinformationen zu Einsatzbereichen und zur Praktikumsdurchführung vermittelt werden.³Darüber hinaus wird durch regelmäßige Sprechstunden eine individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet.

(3) ¹Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle.²Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die/den Praktikumsbeauftragte/n

§ 6

Lehrveranstaltung zum Praktikum

¹Mit Blick auf die in § 1 beschriebene Zielsetzung des Praktikums findet zur Aufarbeitung und systematischen Reflexion der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse eine Lehrveranstaltung zum Praktikum im Umfang von 2 SWS statt. ²Die Veranstaltung wird von Lehrenden des Faches Gerontologie mit einer Teilnahmebegrenzung von in der Regel 25 Studierenden betreut. ³Im Rahmen der Lehrveranstaltung ist die Modulprüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung der Praxiserfahrungen im Umfang von 15 - 20 Seiten und der Präsentation und Diskussion der Praxiserfahrungen in der Begleitveranstaltung zu erbringen. ⁴Die Modulprüfung wird nach § 13 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie benotet.